

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet**  
**Torfmoor der Stadt Hörstel vom 20.03.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung**  
**vom 20.09.2017**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 hat der Rat der Stadt Hörstel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Hörstel folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

Das Erholungsgebiet Torfmoor umfasst den Bereich, der von der Straße „Am Torfmoorsee“ umschlossen ist, und zwar die in der Anlage gekennzeichnete Fläche.

**§ 2**  
**Schutz des Erholungsgebietes**

(1) Jede Verunreinigung des Erholungsgebietes ist untersagt.

(2) Es ist untersagt, im Erholungsgebiet unbefugt

1. Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. Bänke, Tische, Hinweisschilder und Einrichtungen der Versorgungsunternehmen, der Verkehrsregelung, der Lehrpfade und des Trimpfades zu versetzen oder zu entfernen;
3. Gebäude, Bänke, Tische, Einrichtungen der Verkehrsregelung, der Versorgungsunternehmen, der Lehrpfade und des Trimpfades sowie das Straßenpflaster zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, zu verdecken oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. Plakate und Aufkleber an den unter 3. genannten Einrichtungen sowie an Bäumen zu befestigen;
5. zu nächtigen;
6. Wohnmobile und fahrbare oder nicht fahrbare Wohnwagen zum Zwecke des Bewohnens und Dauerparkens, Zelte, Hütten oder andere nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten aufzustellen; die Aufstellung von Zelten für Festveranstaltungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Hörstel.

(3) Der Biotop und die gesamte Bepflanzung um den Biotop dürfen nicht betreten werden. Ebenso dürfen die mit Sträuchern bepflanzten Bereiche und Wallhecken nicht betreten werden. Das Betreten der Grasflächen und der Waldungen, ausgenommen der zur Pflanzenaufzucht eingefriedigten Waldflächen, ist gestattet.

(4) Die Benutzung des Grillplatzes bedarf der Erlaubnis der Stadt Hörstel. Bei der Benutzung ist die notwendige Sorgfalt zur Vermeidung von Waldbränden anzuwenden. Insbesondere gilt folgendes:

1. Bei langanhaltender Trockenheit darf nicht gegrillt werden.
2. Zum Grillen darf nur Grillkohle verwendet werden.
3. Nach dem Grillen ist die Glut zu löschen.
4. Die Asche ist anschließend in den dafür vorgesehenen Behälter einzufüllen.

Die Erlaubnis kann, falls es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf dem Grillplatz erforderlich ist, unter weiteren Auflagen erteilt werden.

Außerhalb des Grillplatzes dürfen Feuer nur mit Erlaubnis der Stadt Hörstel angezündet werden.

(5) Der nördliche Teil des Erholungsgebietes ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hinweisschilder weisen auf das Naturschutzgebiet hin. Die aufgeführten Verhaltensweisen für das Naturschutzgebiet sind zu beachten. Der Bereich des Grillplatzes und das Spiel- und Sportfeld sind hiervon ausgenommen.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Erholungsgebietes**

(1) Alle Besucher des Erholungsgebietes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(1) Es ist untersagt, andere Personen bei der Benutzung des Erholungsgebietes durch Lärm, Aufdringlichkeit, störenden Alkoholenuss, Trunkenheit oder Betteln zu belästigen.

(2) Beim Aufenthalt im Erholungsgebiet einschl. Baden haben Personen über 3 Jahre zumindest eine Badebekleidung zu tragen, weibliche Personen über 6 Jahre auch eine Oberkörperbekleidung.

(3) Die Benutzung des Erholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Mitführen von Tieren im Erholungsgebiet**

(1) Das Reiten und das Mitführen von Pferden im Erholungsgebiet ist außerhalb der Reitwege verboten.

(2) Im Erholungsgebiet sind Hunde und Katzen an Leinen zu halten; bissige und bösartige Hunde müssen an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.

(3) Hundehalter haben die von ihren Hunden verursachten Beschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

(4) Hunde und Katzen dürfen nicht, auch nicht angeleint, in Gewässer gelassen werden.

(5) Das Mitführen von Hunden ist im Bereich des kleinen Badesees im südöstlichen Teil des Erholungsgebietes Torfmoor verboten.

### **§ 5**

#### **Sonstige Nutzung des Erholungsgebietes**

(1) Surfer dürfen sich nur an den besonders für Surfer gekennzeichneten Stellen in den Torfmoorsee begeben bzw. den Torfmoorsee verlassen.

(2) Auf dem Torfmoorsee sind Motorboote nicht zulässig, ausgenommen Modellboote ohne Verbrennungsmotor sowie Rettungsboote.

(3) Die Tätigkeit einer gewerblichen Surf-Schule oder einer gewerblichen Segel-Schule ist nur mit Genehmigung der Stadt Hörstel zulässig.

(4) Den Anweisungen der im Auftrage der Stadt Hörstel tätigen Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen an Segler und Surfer auf dem Torfmoorsee.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutzpflicht hinsichtlich des Erholungsgebietes gem. § 2 der Verordnung

2. die Verhaltenspflicht gem. § 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung

3. die Pflichten beim Mitführen von Tieren gem. § 4 der Verordnung

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung gem. § 5 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

